

740.13

Verbundtarif des Zürcher Verkehrsverbunds (Auszug)

(vom 27. April 2006)

Der Verkehrsrat beschliesst:

4.8 Gebühren

4.80 Selbstbehalt bei Erstattungen

4.800	Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag	Fr. 16.–
4.801	Abzug bei Erstattung von Fahrausweisen, die an Stelle eines vergessenen oder verlorenen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements gelöst wurden	Fr. 5.–

4.81 Karten- und Ersatzgebühren

4.810	Gebühr für den Ersatz eines Abonnements	Fr. 30.–
-------	-----------------------------------------	----------

4.82 Gebühren bei Unregelmässigkeiten

4.820	Zuschlag für Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Barzahlung oder Rechnungsstellung)	
	Für den 1. Fall	Fr. 80.–
	Für den 2. Fall (innert 2 Jahren)	Fr. 120.–
	Für den 3. Fall (und weitere Fälle innert 2 Jahren)	Fr. 150.–
4.821	Bearbeitungsgebühr, wird erhoben	
	– von Inhaberinnen und Inhabern eines zur Zeit der Kontrolle gültigen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements	
	– bei nachträglicher nahtloser Erneuerung eines abgelaufenen persönlichen Jahres-Abonnements	Fr. 5.–

4.83 Zusatzgebühren zu Ziff. 4.82

4.830	Missbrauch sowie Angabe falscher Personalien und Adressen, Flucht	Fr. 100.–
4.831	Vorweisen eines gefälschten Fahrausweises	Fr. 200.–
4.832	Mahnung/Verfügung	Fr. 50.–
4.833	Erstellen eines Strafantrags/einer Strafanzeige	Fr. 50.–
4.834	Rückzug eines Strafantrags auf Antrag des Richters	Fr. 50.–

Verbundtarif des Zürcher Verkehrsverbunds	740.13
4.835 Betreibung	Fr. 50.–
4.836 Löschen des Betreibungsregistereintrags auf Antrag des Fahrgastes	Fr. 200.–
4.837 Zeittarif: je angebrochene ¼ Stunde und beschäftigte Person	Fr. 25.–

Hinweis:

¹ Zur Umsetzung der Gebührenstaffelung gemäss Ziff. 4.820 werden die dafür notwendigen Personalien aufgenommen und in den ZVV-Datenpool eingespielen. Sie werden für zwei Jahre ab Vorfalldatum aufbewahrt.

² Bei Vorfällen gemäss Ziff. 4.820 bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, im dritten und in weiteren Fällen innert zweier Jahre erfolgt immer eine entsprechende Anzeige.

³ Bei Vorfällen gemäss Ziff. 4.830 bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

⁴ Missbräuchlich verwendete Fahrausweise können eingezogen werden.

⁵ Bei Vorfällen gemäss Ziff. 4.831 wird eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Gefälschte Fahrausweise werden eingezogen.

Inkrafttreten: 10. Dezember 2006.

Im Namen des Verkehrsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Fuhrer Maier

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 2006.

Der vollständige Verbundtarif des Zürcher Verkehrsverbunds ist publiziert im Amtsblatt [2006.1525](#). Er kann eingesehen und bezogen werden beim Zürcher Verkehrsverbund, Hofwiesenstrasse 370, 8090 Zürich, oder unter www.zvv.ch.